
TOP 62:

Mitteilung der Kommission: EU-Recht - Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung

C(2016) 8600 final

Drucksache: 819/16

Die Kommission legt in der Mitteilung ihre Überlegungen dar, die einheitliche Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu verbessern und dadurch dem EU-Recht zu einer besseren praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Zu ihrem strategischeren Ansatz für die Durchsetzung im Falle von Verstößen gegen das EU-Recht gehört zunächst ein intensiverer Dialog mit den für die Durchsetzung des EU-Rechts an erster Stelle berufenen Mitgliedstaaten in Form sogenannter Compliance-Dialoge. In diesem Rahmen können auch Vertragsverletzungsverfahren erörtert werden, allerdings will die Kommission künftig nur noch in Einzelfällen das "EU-Pilot-Verfahren" vor einem Vertragsverletzungsverfahren durchführen.

Ferner will die Kommission die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des EU-Rechts unterstützen, dies durch einen stärkeren Informationsaustausch im Rahmen bestehender Netze, vor allem aber durch eine Stärkung der Unabhängigkeit von Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden (zum Beispiel in den Bereichen Datenschutz, Gleichstellung, Energie, Verkehr oder Finanzdienstleistungen).

Die Kommission will im Rahmen des Europäischen Semesters weiter die Effizienz nationaler Rechtssysteme verbessern. Daher will sie das EU-Justizbarometer beibehalten. Für Justizreformen sowie die juristische Aus- und Fortbildung sollen zusätzliche EU-Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission will die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ausbauen. Die Bürgerbeauftragten sollen in ihrer Funktion gestärkt werden, mögliche Rechtsdurchsetzungsdefizite der Kommission zu melden.

Weiter kündigt die Kommission an, bei der Frage, ob sie Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleitet, in stärkerem Maße von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen und in erster Linie schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht zu verfolgen, die wichtige politische Ziele der EU oder die vier Grundfreiheiten zu beeinträchtigen drohen. Oberste Priorität räumt die Kommission dem Kampf gegen systemische Schwächen in den Mitgliedstaaten ein, wenn

ationale Rechtsvorschriften oder übliche Praktiken den Vorrang des EU-Rechts behindern. Dagegen behält sie sich den Verzicht auf Vertragsverletzungsverfahren vor, wenn diese aus politischer Sicht keinen Mehrwert bringen, insbesondere in Fällen, in denen bereits Vorabentscheidungsverfahren zu derselben Rechtsfrage anhängig sind.

Großen Wert legt die Kommission auf die fristgerechte Umsetzung von Richtlinien. Sie hat das Ziel, bei etwaigen Verstößen künftig innerhalb von zwölf Monaten den Gerichtshof anzurufen und stets neben der Verhängung eines Zwangsgeldes zusätzlich die Festsetzung eines Pauschalbetrags beim EuGH zu beantragen (Artikel 260 Absatz 3 AEUV). Von ihrem bisher weitgehenden Verzicht auf die Beantragung von Pauschalbeträgen als Sanktion nimmt die Kommission ausdrücklich Abstand. Sie hält diese verschärfte Sanktionspraxis für notwendig, da die Zahl der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach wie vor sehr hoch sei und sogar zunehme: Ende 2015 waren 518 Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung anhängig, 19 Prozent mehr als Ende 2014. Die alleinige Androhung eines Zwangsgeldes habe zur Folge, dass die Mitgliedstaaten während des Vertragsverletzungsverfahrens umsetzten; dadurch vermieden sie die dann gegenstandslose Sanktion des Zwangsgeldes, erschlichen sich aber zusätzliche Umsetzungsfrist.

Schließlich will die Kommission das Beschwerdeverfahren in der EU verbessern. Zusammen mit den Mitgliedstaaten soll ein Verzeichnis nationaler Rechtsbehelfsmechanismen geschaffen werden. Außerdem soll das Beschwerdeverfahren vor der Kommission im Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat neu geregelt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 819/1/16** ersichtlich.